

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0703/2013-1 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	01.10.2014		
	Telefon:	038828-330-157		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße				
hier: Abwägungsbeschluss				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
09.10.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus	Ja	Nein	Enth.
14.10.2014	Hauptausschuss Dassow			
28.10.2014	Stadtvertretung Dassow			

Sachverhalt:

Die Abwägungsergebnisse zur Hauptvorlage Nr. VO/4/0703/2013 waren in einer Kurzzusammenfassung dargestellt. Diese zugehörige Vorlage ergänzt nun die tabellarisch ausführliche Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planvorhaben als Voraussetzung für die Beschlussfassung in der Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung erfolgt entsprechend Vorlage VO/4/0703/2013.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor.

Anlage:

Abwägungstabelle

G.Kortas-Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der „Dassower Straße“

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der Dassower Straße in Dassow gemäß § 13a BauGB							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	06.11.2012	23.01.2013	23.01.2013	x		
II.2	Amt für Raumordnung	06.11.2012	26.11.2012	21.11.2012		x	
II.3	StALU Schwerin	06.11.2012	21.12.2012	18.12.2012		x	
II.4	Bergamt Stralsund	06.11.2012	15.11.2012	14.11.2012			x
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	06.11.2012					
II.6	Straßenbauamt Schwerin	06.11.2012	20.11.2012	15.11.2012			x
II.7	IHK	06.11.2012					
II.8	Deutsche Telekom AG	06.11.2012					
II.9	Ev.-luth.Landeskirche	06.11.2012					
II.10	Zweckverband	06.11.2012	28.11.2012	27.11.2012		x	
II.10a	Zweckverband		30.01.2013	29.01.2013			
II.10b	Zweckverband						
II.10c	Zweckverband			29.07.2013			
II.11	E.ON edis AG	06.11.2012	21.11.2012	15.11.2012		x	
II.12	E.ON Hanse AG	06.11.2012	08.11.2012	08.11.2012		x	
II.13	50 Hertz Transmission GmbH	06.11.2012	21.11.2012	19.11.2012			x
II.14	Landesamt f. innere Verwaltung	06.11.2012	07.11.2012	07.11.2012		x	
II.15	GDMcom	06.11.2012	22.11.2012	20.11.2012			x
II.16	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	06.11.2012					
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	06.11.2012	25.01.2013	25.01.2013		x	
II.18	Forstamt Schönberg	06.11.2012					
II.19	BUND	06.11.2012					
II.20	LA für Katastrophenschutz	06.11.2012					
II.21	Naturschutzbund Deutschland e.V.	06.11.2012					
II.22	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste	06.11.2012	30.11.2012	29.11.2012		x	
II.23	Polizeiinspektion Wismar	06.11.2012	08.11.2012	08.11.2012			x
II.24	Wehrbereichsverwaltung	06.11.2012	23.11.2012	21.11.2012		x	
II.25	Landesanglerverband	06.11.2012	19.11.2012	16.11.2012			x
II.26	Landesjagdverband	06.11.2012	09.01.2013	02.01.2013	x		
II.27	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	06.11.2012	11.12.2012	11.12.2012			x
II.28	Freiwillige Feuerwehr	06.11.2012	27.11.2012	27.11.2012		x	

III. Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Roggenstorf	06.11.2012	22.11.2012	12.11.2012		x
III.2	Gemeinde Kalkhorst	06.11.2012	23.01.2013	11.12.2012		x
III.3	Gemeinde Selmsdorf	06.11.2012				
III.4	Gemeinde Papenhagen	06.11.2012				
III.5	Stadt Schönberg	06.11.2012				
III.6	Stadtverwaltung HL	06.11.2012	21.11.2012	21.11.2012		x
IV. Öffentlichkeit						
keine Stellungnahmen eingegangen						
1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen					
2	Stellungnahmen mit Hinweisen					
3	Stellungnahmen ohne Anregungen					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: André Reinsch Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.225 03841/3040-6315 -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2013-01-23</p> <p>Bebauungsplanes Nr. 29 für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der „Dassower Straße“ der Stadt Dassow hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 06.11.2012, hier eingegangen am 07.11.2012</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 29 für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der „Dassower Straße“ der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 26. September 2012 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 13a BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Nordwestmecklenburg:</p> <table border="1" data-bbox="62 997 869 1241"> <tr> <td data-bbox="62 997 465 1134"> FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde </td> <td data-bbox="465 997 869 1134"> FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz </td> </tr> <tr> <td data-bbox="62 1134 465 1177"> Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung </td> <td data-bbox="465 1134 869 1177"> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="62 1177 465 1241"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger </td> <td data-bbox="465 1177 869 1241"> FD öffentlicher Gesundheitsdienst </td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>André Reinsch SB Bauleitplanung</p>	FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz	Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger	FD öffentlicher Gesundheitsdienst	<p>Zu 1. Auf die Auswertung wird im nachfolgenden hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz								
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde								
FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger	FD öffentlicher Gesundheitsdienst								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Anlage FD Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Frau Hüls</p> <table border="1" data-bbox="85 347 880 560"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Dassow bzw. dem beauftragten Zweckverband. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p> <p>Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, ausgenommen hiervon ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Regelung der Gemeinde durch Satzung). Voraussetzung für Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik. Ist die Anlage von Regenrückhaltebecken vorgesehen, sind entsprechend fachtechnisch ermittelte Flächen im Plangebiet auszuweisen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>A</p> <p>Zu 1. Die Stadt Dassow behandelt die hervorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der Abwägung. Die einzelnen Belange werden in die Abwägung einbezogen. Es wird auf die nachfolgende Auswertung verwiesen.</p> <p>Zu 2. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser gewährleistet der ZVG durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz. In seiner Stellungnahmen vom 27.11.2012 teilt der ZVG mit, dass die Versorgung der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser grundsätzlich gewährleistet ist. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet werden. Dies teilte der ZVG in seiner Stellungnahme vom 27.11.2012 mit. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Die allgemeinen Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die allgemeinen Hinweise zur Niederschlagswasserableitung sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zu 6. Die Stadt Dassow trifft ihre Festsetzungen auf Basis des städtebaulichen Konzeptes. Für die planungsrechtliche Sicherung kommen grundsätzlich unterschiedliche Festsetzungsmöglichkeiten in Betracht. Ein Konzept zur Niederschlagswasserentwässerung wurde erarbeitet. Daraus resultieren keine Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen. Das Konzept wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die ortsnahe und schadloze Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vermässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.</p> <p>Die Gemeinde kann entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen im B-Plan zur erlaubnisfreien Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht und diese durch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich gesichert werden kann. Ohne diese Regelung ist die Versickerung erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfriren Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Zur geplanten Niederschlagsentwässerung sind im B-Plan eindeutige Aussagen zu treffen und ein Entwässerungskonzept/ Versickerungsnachweis vorzulegen.</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p>	<p>Zu 7. Die allgemeinen Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8. Ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorgung wurde während des Aufstellungsverfahrens erarbeitet. Ob im Bebauungsplan von der Stadt satzungsrechtliche Regelungen auf Basis des § 32 (4) Landeswassergesetz getroffen werden können, ist fraglich. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB können die Bundesländer durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in die Bebauungspläne als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden. Vorgenannte Ermächtigungsgrundlage ist der Stadt nicht bekannt. Somit nimmt die Stadt Dassow auf der Realbasis des § 32 Abs. 4 LWaG M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen im Bebauungsplan auf. Im übrigen ist die Stadt Dassow Mitglied des ZVG und die satzungsrechtlichen Regelungen wären von den Satzungsvorgaben des ZVG abhängig.</p> <p>Zu 9. Es ist zu prüfen, inwieweit die Versickerung erfolgen kann. Der Nachweis ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens dieses Bebauungsplanes zu erbringen. Eine Festsetzung zur Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers ist entbehrlich. Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.</p> <p>Zu 10. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 11. Die Hinweise sind im Zuge des Nachweises der Versickerungsmöglichkeiten zu beachten.</p> <p>Zu 12. Die Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sind in die Begründung aufzunehmen. Ein entsprechendes Konzept bildet die Basis hierfür.</p> <p>Zu 13. Die Hinweise zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Hinweise auf den Planunterlagen sowie die Begründung sind zu ergänzen.</p> <p>B</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> </div> <p>1. Abfallentsorgung:</p> <p>1.1 Entsorgung von Abfällen der Baustelle Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennhaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.</p> <p>1.2 Schadstoffkataster bei Abbruch von Gebäuden Bei Abrissarbeiten insbesondere von vor 1990 errichteten Gebäuden ist mit dem Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe zu rechnen. In Betracht kommen insbesondere Asbest (z.B. Asbestzementplatten, Dichtungen, Dämmstoffe), Teeröle (z.B. Dachpappen) sowie Insektizide (tragendes Holz). Bei Verdacht wird dringend geraten, durch einen Sachverständigen ein Schadstoffkataster anfertigen zu lassen und den Abbruch zu planen. Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial). Arbeiten mit asbesthaltigen und/oder teeröhlhaltigen Abfällen sind in der Regel in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe-TRGS 519 und/oder TRGS 551 durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin zu erfolgen.</p> <p>1.3 Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.</p> <p>2. Bodenschutz:</p> <p>2.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2.2 Hinweise 2.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p>	<p>Zu 1. Entgegenstehende Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise sind im Rahmen der Durchführung und Planung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise sind im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen ist bereits vorhanden. Andere Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor/werden nicht mitgeteilt.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Hinweise in den Planunterlagen sowie die Begründung sind zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>2.2.2 Mitteilungspflichten nach dem Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="73 550 855 758"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen keine Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 29 der Stadt Dassow.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Gruhn</p> <table border="1" data-bbox="73 925 855 1133"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, den Bestand zu sichern und Wohnbebauung in der zweiten Reihe zuzulassen. Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit gelten die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005¹ für WA-Gebiete. Darüber hinaus gibt es aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Hinweise.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>¹ DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuß Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>Zu 7. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Hinweise in den Planunterlagen sowie die Begründung sind zu ergänzen.</p> <p>C</p> <p>Zu 1. Es werden weder Anregungen noch Hinweise hervorgebracht. Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>D</p> <p>Zu 1. Entgegenstehende Belange werden nicht hervorgebracht.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis auf die Einhaltung der Orientierungswerte wird zur Kenntnis genommen. aufgrund der Lage des Gebietes ist von der Einhaltung der Orientierungswerte auszugehen.</p> <p>E Die aktuellen Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind aufgeführt. Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die jeweils aktuelle Fassung anzuwenden ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65)</p> <p>BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542)</p> <p>BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist</p> <p>BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist</p> <p>KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)</p> <p>LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759)</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>Fachdienst Bau und Gebäudemanagement Straßenbauasträger Keine Einwände.</p> <p>Straßenaufsicht Keine Einwände gemäß § 10 StrWG-MV.</p> <p>Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind nach §50 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	<p>F Die Stadt Dassow ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen. Vertragliche Regelungen werden getroffen.</p> <p>G Belange sind nicht berührt.</p> <p>H Belange sind nicht berührt.</p> <p>I Im Plangebiet ist bereits Wohnnutzung vorhanden. Dieser Bestand soll gesichert und eine Wohnbebauung in der „2. Reihe“ ermöglicht werden (Nachverdichtung). Aufgrund der vorhandenen Nutzungen auch in der Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Plangebietes aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Fachdienst Bauordnung und Planung Denkmalschutz Keine Einwände.</p> <p>Bauleitplanung Die Stadt Dassow will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee die planerische Voraussetzung zur Errichtung von Wohngebäuden in 2. Reihe sowie zur Bestandssicherung der an der Straße angrenzenden Bebauung am östlichen Teil der Dassower Straße schaffen. Folgende Stellungnahme ist nach § 13a BauGB in der weiteren Planung der Stadt Dassow zu berücksichtigen.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Der Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der 2. Reihe im östlichen Bereich der Dassower Straße und sichert weiterhin den Bestand der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung.</p> <p>Für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee verfügt die Stadt Dassow über keinen Flächennutzungsplan. Zur Zeit befindet sich jedoch ein Teilflächennutzungsplan in der Entwurfsphase und wird zukünftig die beiden ehemals selbstständigen Gemeinden einschließen. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes aber zügig voran getrieben werden soll, wird ein vorzeitiger Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB angestrebt. Demnach bedarf diese Planaufstellung der Genehmigung, was in der Begründung zur Verfahrenswahl berücksichtigt wird.</p> <p>Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Diese Anforderlichkeit ist hier nicht ausreichend begründet. Dies sollte überarbeitet werden.</p> <p>Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Tatbestandsvoraussetzungen dafür wurden ausreichend begründet und eine Anwendung des § 13a BauGB ist gerechtfertigt.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Die Plannummer ist in den Verfahrensvermerken zu ergänzen.</p> <p><u>III. Planerische Darstellungen und Festsetzungen</u> Planzeichnung: Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist entsprechend über Baulasten zu sichern.</p> <p>Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erscheint aufgrund der günstigen Lage des Ortsteils Harkensee als unrealistisch. Während der Bauphase ist zu prüfen, ob dort keine Ferienwohnung oder -häuser errichtet werden, da diese grundsätzlich auch nicht ausnahmsweise im WA nach § 4 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Problematisch könnte die Vorbildwirkung für den Rest des Ortsteils werden, da sich in ihr weitere Flächen für die Bebauung in 2. Reihe eignen. Hier sollte sich die Gemeinde Dassow noch einmal Gedanken drüber machen.</p> <p>Planzeichenerklärung: Die Paragraphen zu den einzelnen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung sind zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Der grundsätzliche Paragraph für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist § 9 (1) Nr. 2 BauGB. Dies ist zu ändern.</p>	<p>J Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben. Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>K Zu 1. Ausführungen zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Aufstellung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche ehemaliger Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurden zwischenzeitlich vorangetrieben. Der Teilflächennutzungsplan wurde der Genehmigungsbehörde im September 2014 vorgelegt. Von einem vorzeitigen Bebauungsplan ist somit nicht auszugehen. Das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist in der Begründung darzulegen. Die Begründung ist dem Stand der Planungen entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Zu 3. Die Darlegungen der Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Planungserfordernisses sind in der Begründung erfolgt. Die Ausführungen sind zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Durch Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Flächen geschaffen. Die Flächen werden auch vor widersprechenden Nutzungen geschützt. Die Begründung von Nutzungsrechten für das Begehen, Befahren sowie das Verlegen und Unterhalten von Leitungen erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes der Länder. Diese Regelung erfolgt über die verbindliche Bauleitplanung hinaus. Weitere Aussagen wurden bereits in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde hat zum Ziel, die Wohnnutzung, wie im Bestand vorhanden, zu sichern und zu stärken. Diesem Planungsziel entspricht die Festsetzung eines WA-Gebietes. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

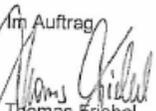
<p>Fachdienst Bauordnung und Planung Denkmalschutz Keine Einwände.</p> <p>Bauleitplanung Die Stadt Dassow will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee die planerische Voraussetzung zur Errichtung von Wohngebäuden in 2. Reihe sowie zur Bestandssicherung der an der Straße angrenzenden Bebauung am östlichen Teil der Dassower Straße schaffen. Folgende Stellungnahme ist nach § 13a BauGB in der weiteren Planung der Stadt Dassow zu berücksichtigen.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Der Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der 2. Reihe im östlichen Bereich der Dassower Straße und sichert weiterhin den Bestand der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung.</p> <p>Für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee verfügt die Stadt Dassow über keinen Flächennutzungsplan. Zur Zeit befindet sich jedoch ein Teilflächennutzungsplan in der Entwurfsphase und wird zukünftig die beiden ehemals selbstständigen Gemeinden einschließen. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes aber zügig voran getrieben werden soll, wird ein vorzeitiger Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB angestrebt. Demnach bedarf diese Planaufstellung der Genehmigung, was in der Begründung zur Verfahrenswahl berücksichtigt wird.</p> <p>Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Diese Anforderung ist hier nicht ausreichend begründet. Dies sollte überarbeitet werden.</p> <p>Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Tatbestandsvoraussetzungen dafür wurden ausreichend begründet und eine Anwendung des § 13a BauGB ist gerechtfertigt.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Die Plannummer ist in den Verfahrensvermerken zu ergänzen.</p> <p><u>III. Planerische Darstellungen und Festsetzungen</u> <i>Planzeichnung:</i> Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist entsprechend über Baulasten zu sichern.</p> <p>Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erscheint aufgrund der günstigen Lage des Ortsteils Harkensee als unrealistisch. Während der Bauphase ist zu prüfen, ob dort keine Ferienwohnung oder -häuser errichtet werden, da diese grundsätzlich auch nicht ausnahmsweise im WA nach § 4 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Problematisch könnte die Vorbildwirkung für den Rest des Ortsteils werden, da sich in ihr weitere Flächen für die Bebauung in 2. Reihe eignen. Hier sollte sich die Gemeinde Dassow noch einmal Gedanken drüber machen.</p> <p><i>Planzeichenerklärung:</i> Die Paragraphen zu den einzelnen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung sind zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Der grundsätzliche Paragraph für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist § 9 (1) Nr. 2 BauGB. Dies ist zu ändern.</p>	<p>Zu 7. Die Darlegungen in der Begründung zur Schaffung von Baurecht auf hinterliegenden Grundstücken (sogenannte „2. Reihe“) sind zu ergänzen. Die Stadt Dassow hält an ihren Planungszielen fest.</p> <p>Zu 8. Die Rechtsgrundlagen zur Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind zu präzisieren. Die Planzeichenerklärung ist zu präzisieren.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
---	--	---

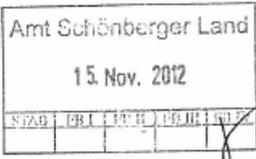
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der hier erwähnte Höhenbezugspunkt findet sich nicht in der Planzeichenerklärung wieder. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.</p> <p>Der Paragraph für die nachrichtliche Übernahme und die Darstellungen ohne Normcharakter (§ 9 Abs. 6 BauGB) ist zu ergänzen.</p> <p><i>Teil B – Text:</i> 2.1 Höhe baulicher Anlagen Der Bezugspunkt für die Höhe sollte, im Zusammenhang mit der Bebauung in 2. Reihe, welche keinen direkten Bezug zur Erschließungsstraße hat, präzisiert werden.</p> <p>5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze Die Festsetzung zur Unzulässigkeit von kleinen Windenergieanlagen, die die Bedeutung einer Nebenanlage nicht überschreiten, ist zu konkretisieren und auch zu begründen. Es ist nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich ersichtlich, welches Ziel mit dieser Festsetzung erreicht werden soll und welche Maße hier als Höchstgrenze gelten.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>2.2 Kartengrundlage Es handelt sich hier nicht um eine B-Planänderung.</p> <p>5.3 Ver- und Entsorgung Die Gewährleistung der öffentlichen Ver- und Entsorgung (der Erschließung) muss mit Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Die ausreichende Löschwasserversorgung muss vor Satzungsbeschluss geklärt sein.</p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Der Abschnitt der Dassower Straße in Richtung Plangebiet wird gegenwärtig für Entsorgungsleistungen rückwärts befahren. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht zulässig, erfolgt noch aber in Eigenverantwortung der jeweiligen Fahrer. Langfristig kann nicht gewährleistet werden, dass die Entsorgung so weiter laufen kann. In die Planung sollte daher eine für 3-Achs-Sammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit einbezogen werden. Dies kann entweder im Bereich der neu geplanten Straße durch Aufweitung des Einmündungsbereiches oder durch Schaffung einer Wendemöglichkeit hinter dem letzten bebauten Grundstück erfolgen.</p>	<p>Zu 9. Zum unteren Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen (TH, FH) wurde eine textliche Festsetzung formuliert. Eine Festsetzung in der Planzeichnung erfolgte somit nicht. Daher ist auch keine Darstellung in der Planzeichenerklärung vorzunehmen.</p> <p>Zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 11. Die Stadt Dassow sieht den Bezug der hinterliegenden Bebauung zur Erschließungsstraße als gegeben. Die Festsetzung bleibt wie zum Entwurf formuliert.</p> <p>Zu 12. Die Stadt Dassow hat sich mit der Möglichkeit zur Errichtung von Kleinwindkraftanlagen auseinander gesetzt. Kleine Windkraftanlagen sind auszuschließen. Die Festsetzung ist zu präzisieren; ebenso die Begründung.</p> <p>Zu 13. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 14. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow. Die Begründung ist anzupassen.</p> <p>Zu 15. Die Erschließung ist zu regeln. Es wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Zu 16. Der Grundschutz ist durch die Stadt Dassow zu sichern.</p> <p>Zu 17. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden keine veränderten Anforderungen diesbezüglich hervorgerufen. Die Stadt hat sich außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung mit einer Wendemöglichkeit auseinanderzusetzen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>28. Nov. 2012</p> <p>Bearbeiter: Frau Ecks Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: doerte.ecks@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-74/12 Datum: 21.11.2012</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 29 „Teilbereich in der Ortslage Harkensee“ der Stadt Dassow</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 06.11.2012 (Posteingang 09.11.2012) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 29 „Teilbereich in der Ortslage Harkensee“ der Stadt Dassow steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht unmittelbar entgegen.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2012) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Dassow die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern in der zweiten Reihe in der Ortslage Harkensee schaffen.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die Stadt Dassow befindet sich im Nordwesten der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Dassow im Stadt-Umland-Raum Lübeck, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow berücksichtigt das Bewertungsergebnis. Die Stadt Dassow verfolgt die Planungsziele weiterhin.</p> <p>Zu 2. Die vorgelegten Unterlagen werden aufgeführt.</p> <p>Zu 3. Die raumordnerische Bewertung ist zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

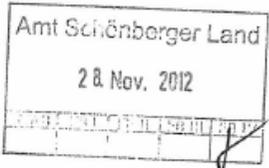
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landschaftspflege.</p> <p>Bis zum 31.12.2011 konnten in der Stadt Dassow 4 028 Einwohner registriert werden.</p> <p>Gemäß RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung bedarfsgerecht auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Weiterhin soll die Siedlungstätigkeit auf die Hauptorte der Städte und Gemeinden gelenkt werden. Damit wird einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung mit verringerten Eingriffen in die Landschaft, kurzen Wegen und niedrigen Infrastrukturkosten Rechnung getragen. Das bedeutet, dass bei der Ausweisung von Wohngebieten auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur und auf möglichst geringe Wegeentfernungen zwischen den Wohnstandorten, Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen geachtet werden sollte (vgl. Pkt. 4.1 (3), (5) und (7) RREP WM). Diese raumordnerischen Grundsätze und Ziele sollen dazu beitragen, die gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten, die zentralen Orte zu stärken und bestehende Infrasturkturmetze und -einrichtungen besser auszulasten.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung greift die Stadt Dassow in das Ortsbild der Ortslage Harkensee ein. Die zweireihige Bebauung ist einerseits nicht typisch und andererseits auch nicht zwingend notwendig. In der Ortslage sind Baulücken erkennbar und weiterhin Flächen durch verbindliche Bauleitplanungen vorbereitet. Die Stadt Dassow sollte zunächst versuchen die Baulücken in der Ortslage Harkensee zu schließen, um so die historisch gewachsene städtebauliche Struktur zu erhalten und hervorzuheben. Damit wäre es möglich, die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder zu sichern (vgl. Pkt. 4.2 (1) und (7) RREP WM)</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Rainer Pochstein</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail</p>	<p>Zu 4. Die Stadt Dassow setzt sich nochmals mit der Bebauung in der zweiten Reihe und den Auswirkungen auseinander. Entsprechende Darlegungen sind in die Begründung auszunehmen.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">113</p> <div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 16053 Schwerin</p> </div> <p>Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzer Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Schönberger Land 21. Dez. 2012</p> </div> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Helke.Six@staluw.mv-regierung.de Bearbeitet von: Helke Six</p> <p>AZ: StALU WM-12c-402-12-5122-58022/ 74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 10. Dezember 2012</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße</p> <p>Ihr Schreiben vom 6. November 2012</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet, auf das sich der Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow bezieht, im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Neuenhagen-Harkensee befindet.</p> <p>In dem Bereich des B-Plans 29 kommt es nach dem erklärten Willen der betroffenen Grundeigentümer zu keiner Kataster-Grenzveränderung.</p> <p>Bedenken werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow geht somit davon aus, dass Belange nicht berührt sind.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow geht somit davon aus, dass Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht berührt sind.</p> <p>Zu 3. Die Belange des StALU sind nicht berührt. Weitere zuständige Behörden sind gemäß BauGB im Rahmen der Beteiligung der Behörden am Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt:</p> <p>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 wurde die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen hinsichtlich der Mengenschwelle für Rinderanlagen auf 600 Rinderplätze und der Anlagen zur Lagerung von Gülle auf 6.500 m³ Fassungsvermögen heraufgesetzt. Somit liegt die Zuständigkeit für diese Anlagen (Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee) gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebel</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">8</p>	<p>Zu 4. Belange des StALU sind nicht berührt.</p> <p>Zu 5. Das LUNG sowie der Landkreis NWM sind am Planverfahren beteiligt. Das LUNG blieb ohne Stellungnahme. Der Landkreis NWM, untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde, hat sich entsprechend geäußert. Es wird auf die Auswertung dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits einen Hinweis zur Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten. Der Hinweis ist zu präzisieren; ebenso die Begründung.</p> <p>Zu 7. Die allgemeinen Hinweise zur Zuständigkeit der unterschiedlichen Behörden werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist am Planverfahren beteiligt; die untere Immissionsschutzbehörde gab zu diesem Sachverhalt weder Anregungen noch Hinweise. Die Anlagen der "Gut Pötenitz Agrargesellschaft mbH Pötenitz-Harkensee" befinden im Ortsteil Pötenitz (Anlage zum Halten von Rindern und zur Lagerung von Gülle) und in Harkensee (Anlage zum Halten von Gülle). Zwischen den landwirtschaftlichen Anlagen am nordöstlichen Ortsausgang von Harkensee und der geplanten Bebauung ist bereits Wohnbebauung von Gewicht vorhanden, so dass die Stadt Dassow davon ausgeht, dass in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 keine erheblichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.</p> <p>Zu 8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

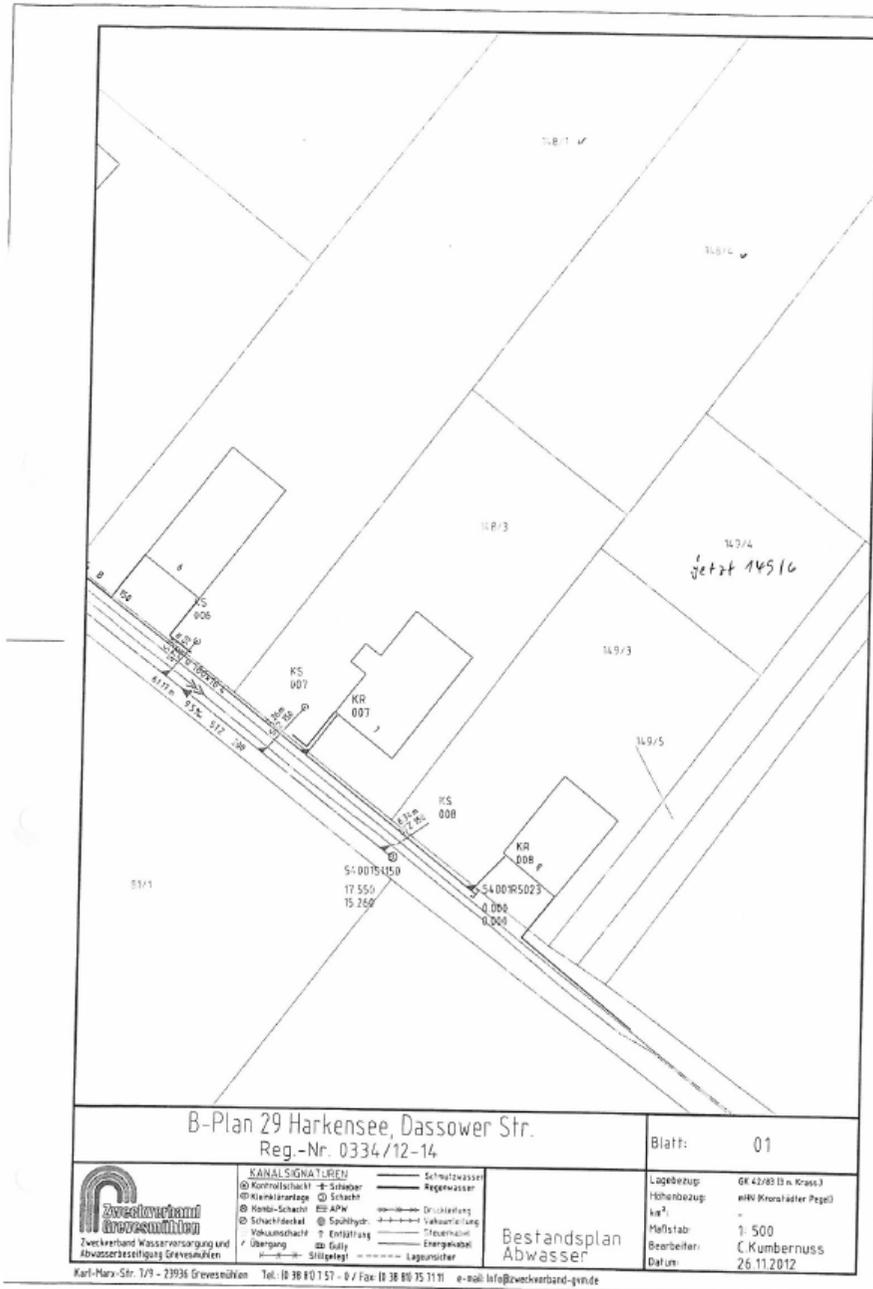
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <p style="font-size: small;">Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div> <p>Ihr Zeichen / vom 11/6/2012 61.27</p> </div> <div> <p>Mein Zeichen / vom G0</p> </div> <div> <p>Telefon 61 21 41</p> </div> <div> <p>Datum 11/14/2012</p> </div> </div> <p>BERGBAULICHE STELLUNGNAHME</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <p>Olaf Blietz</p>	<p>Zu 1. Belange sind nicht berührt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht gegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

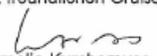
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>J.6</i></p> <p>Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Postfach 16 01 42 • 19091 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Bearbeiter: Frau Becker-Carstens Telefon: 0385/511-4409 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: elke.becker-carstens@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftsz: 2220-512-00 BPlan29Dass Datum: 15.11.2012</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.29 der Stadt Dassow in der Ortslage Harkensee</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr.29 der Stadt Dassow bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Im Auftrag  Greßmann</p>	<p>Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>11.10</p> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;">  </div> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Mein Aktenzeichen</th> <th>Sachverhalt</th> <th>Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>t1/ck</td> <td>Cornelia Kumberruss</td> <td>757 712</td> <td>27.11.2012</td> </tr> </tbody> </table> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB</p> <p>Reg.-Nr.: 0334/12-14</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 06.11.2012 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee (Planungsstand: Entwurf vom 26.09.2012). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p> <p>1. <u>Allgemeines</u></p> <p>Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung des B-Planes keine Kosten entstehen.</p> <p>Für alle Anlagen des Zweckverbandes, an denen höhenmäßige Veränderungen, Umverlegungen, Dükerungen, Lageveränderungen u. dgl. vorgenommen werden, sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.</p> <p>Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.</p> <p>Eine Bepflanzung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125.</p> <p>Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.</p>	Mein Aktenzeichen	Sachverhalt	Durchwahl	Datum	t1/ck	Cornelia Kumberruss	757 712	27.11.2012	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung zur Kenntnis.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Mein Aktenzeichen	Sachverhalt	Durchwahl	Datum								
t1/ck	Cornelia Kumberruss	757 712	27.11.2012								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2. <u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Die Trinkwasserversorgung der sich im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Grundstücke kann über die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet werden. Mit der Aufstellung des B-Planes soll die Voraussetzung für eine Bebauung von drei Hinterlegergrundstücken geschaffen werden. Für die Herstellung der jeweiligen Trinkwasserhausanschlüsse sind Eintragungen von Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten des ZVG notwendig.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u></p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet werden.</p> <p>Eine Entsorgung über die mit GFL-Rechten festgesetzte Fläche ist für die Grundstücke 148/1 und 148/4 möglich. Der ZVG stellt nur den Grundstücksanschluss her, die Weiterführung als private Grundstücksentwässerungsanlage ist von den späteren Bauherren zu veranlassen. Hinweisen möchte ich darauf, dass es sich um eine gemeinsam genutzte private Anlage handelt, die entsprechend grundbuchlich zu sichern ist. Das Grundstück 149/6 ist über das Grundstück 149/3 zu entwässern, wobei die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage zu erweitern und ebenfalls grundbuchlich zu sichern ist.</p> <p>3. <u>Regenwasserentsorgung</u></p> <p>Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll versickert bzw. verwertet werden. Der entsprechende Nachweis ist dem ZVG vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG erforderlich.</p> <p>4. <u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Rahmen des B-Planverfahrens sollen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Löschwasser geprüft werden. Zuständig hierfür ist die Gemeinde.</p> <p>Wird die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in Betracht gezogen, ist dies vor Satzungsbeschluss mit dem ZVG zu besprechen sowie notwendige Vereinbarungen/Festlegungen zu treffen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t 1 	<p>Zu 3. Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die bestehenden Anlagen des ZVG gewährleistet.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis zur rechtlichen Sicherung der Anschlüsse ist im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zu 5. Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an die bestehenden Anlagen des ZVG gewährleistet.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise zur Ausführung der Anschlüsse sowie zur rechtlichen Sicherung sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zu 7. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Nachweise sind zum Gegenstand der Verfahrensakte zu machen.</p> <p>Zu 8. Die Sicherung des Grundschutzes durch die Stadt Dassow für das Plangebiet ist bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen. Die Begründung ist zu ergänzen und die Nachweise sind den Verfahrensunterlagen beizufügen.</p> <p>Zu 9. Die Beteiligung des ZVG erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der „Dassower Straße“



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;"><i>110a</i></p>  <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land Standort- und Anschlußwesen 30. Jan. 2013</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <table border="1" data-bbox="100 662 806 718"> <thead> <tr> <th>Mein Aktenzeichen</th> <th>Sachzuschrift</th> <th>Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>t1/ck</td> <td>Cornelia Kumbernuss</td> <td>757 712</td> <td>29.01.2013</td> </tr> </tbody> </table> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr.29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB</p> <p>Reg.-Nr. 0334/12-14</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Ergänzung zur Stellungnahme vom 27.11.2012 zum vorgenannten B-Plan sende ich anbei den Bestandsplan zu den Hydrantenstandorten in der Ortslage Harkensee. Beide Hydranten sind Unterflurhydranten mit einer Leistung von unter 48 m³/h. Hydrant 1 ist Bestandteil der Sondervereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ZVG, allerdings liegt er nicht im 300m Bereich zum Plangebiet. Hydrant 2 ist vertraglich nicht gebunden. Die letzte Messung ergab eine Leistung von 11 m³/h.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Cornelia Kumbernuss</p> <p>Anlagen: - 1x Bestandsplan Trinkwasser Hydrantenstandorte</p> <p>Verteiler: - Empfänger - ZVG, t1</p>	Mein Aktenzeichen	Sachzuschrift	Durchwahl	Datum	t1/ck	Cornelia Kumbernuss	757 712	29.01.2013	<p>Die technischen Parameter zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. für die Sicherung des Grundschutzes hat die Stadt Dassow die Anforderungen gemäß DVGW-W 405 nachzuweisen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Mein Aktenzeichen	Sachzuschrift	Durchwahl	Datum								
t1/ck	Cornelia Kumbernuss	757 712	29.01.2013								

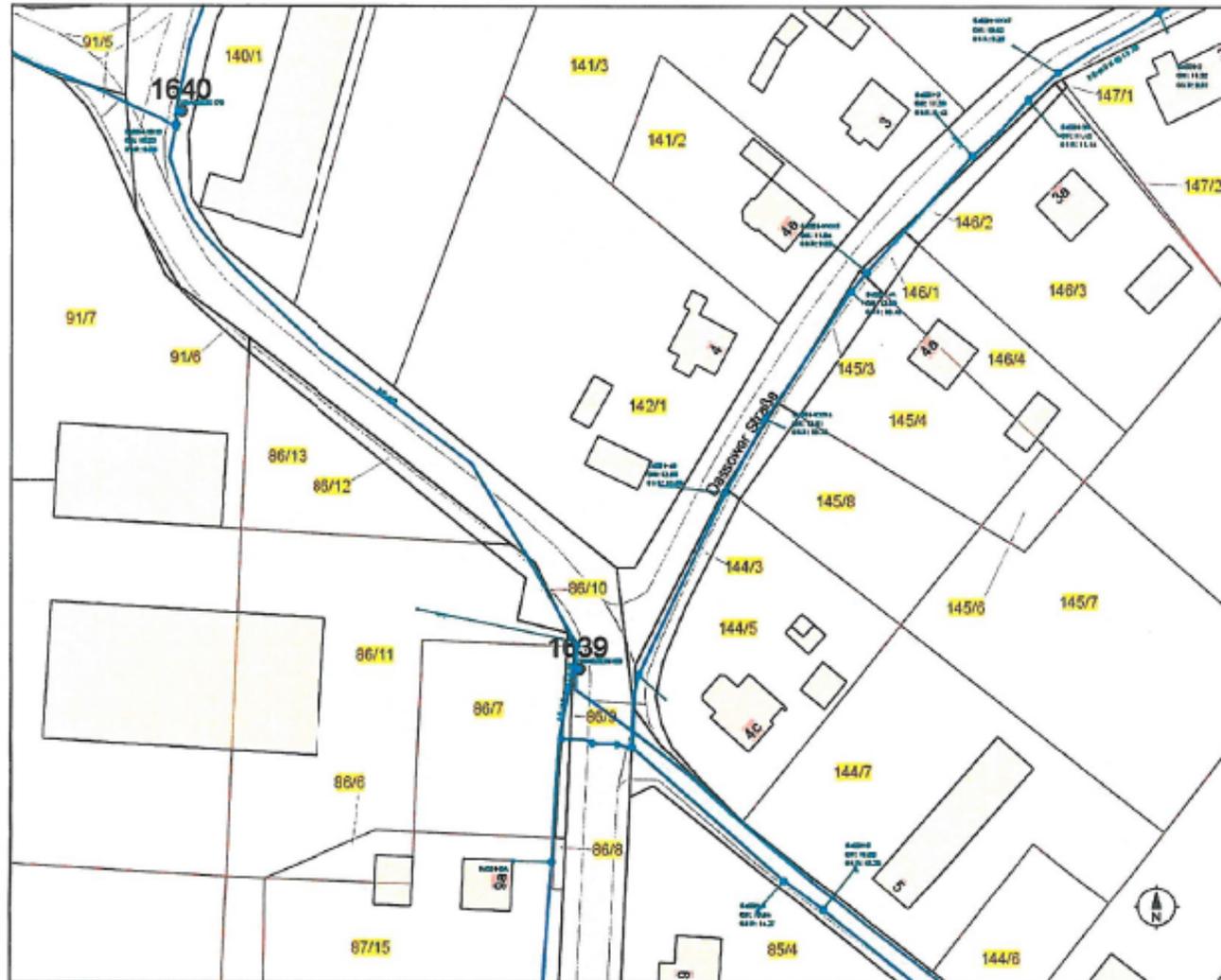


Harkensee, B-Plan 29; Hydrantenstandorte Reg.-Nr.0334/12-14		Blatt: 01
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grossmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 - 23930 Grossmühlen Tel.: (0 38 81) 7 51 - 0 / Fax: (0 38 81) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-cvm.de	WASSERSIGNATUREN - Ventillanbohrschelle - Schieber - Wasserzähler - Leitungsende - Schlauchbockschlüssel - Entlüftung - Hauptleitung Wasser - Lagersicher - Stillgelegt	/ Materialübergang - Oberflächenhydrant - Oberflächenhydrant - Sperrhydrant
	Bestandsplan Trinkwasser	Lagebezug: GK 42/93 (3 n. Kreis.) Höhenbezug: nicht (Krausenfelder Pegel) Maßstab: 1: 1500 Bearbeiter: C. Kumbennus Datum: 29.01.2013

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss					
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="94 236 369 395">  <p>Zweckverband Grevesmühlen</p> <p><small>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen</small></p> </div> <div data-bbox="757 260 925 335"> <p>10,6 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">- Der Verbandsvorsteher -</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="87 443 286 533"> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="347 448 607 603"> <p style="text-align: center;">Standort- und Anschlusswesen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>29. Juli 2014</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>STA</td><td>FR I</td><td>FR II</td><td>FR III</td><td>FR IV</td> </tr> </table> </div> </div> <div data-bbox="607 443 925 560"> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <p><small>Main Aktenzeichen</small> t1/ck</p> <p><small>Sozialakten</small> Cornelia Kumbernuss</p> <p><small>□ Durchwahl</small> 757 712</p> <p><small>Datum</small> 29.07.2014</p> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB Reg.-Nr.: 0334/12-14</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 11.07.2014 (Eingang 15.07.2014) baten Sie um ergänzende Stellungnahme zur Löschwasserversorgung in Bezug auf den vorgenannten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee (Planungsstand: Entwurf : August 2012).</p> <p>Zwei weitere Hydranten sind in der Ortslage in Absprache mit dem Amt gesetzt worden. In der Anlage ist der Bestandsplan beigelegt. Beide Hydranten sind in die Vereinbarung zur Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke aufgenommen worden und bringen nachfolgend aufgeführte Mengen:</p> <p>UFH Nr. 1639 > 48 m³/h UFH Nr. 1640 > 96 m³/h</p> <p>Ob der Hydrant 1640 im Bedarfsfall, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, genutzt werden kann, ist zu prüfen.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p><small>Verteiler:</small></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t 1 	STA	FR I	FR II	FR III	FR IV	<p>Die technischen Parameter aufgrund der Erweiterung des Hydrantennetzes werden zur Kenntnis genommen. Der abschließende Nachweis der Sicherung des Grundschutzes durch die Stadt Dassow ist den Verfahrensunterlagen beizufügen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
STA	FR I	FR II	FR III	FR IV				

Harkensee, Dassower Straße

Bestandsplan Trinkwasser, Hydrantenstandorte



Darstellung der Wasserversorgung

Material & Dimension	Trinkwasserzweigleitung	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Trinkwassererschließleitung	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Rehwasserleitung	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung	Ø": nicht ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung	Ø": nicht ZVG Ø": nicht ZVG

Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung

Material & Dimension	Schmutzwasserkanal	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Abwasserkanal	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Verbleitung	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung	Ø": nicht ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung	Ø": nicht ZVG Ø": nicht ZVG

Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)

Material & Dimension	Regenwasserkanal	Ø": ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal	Ø": nicht ZVG Ø": ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal	Ø": nicht ZVG Ø": nicht ZVG

Darstellung von Gewässern

Material & Dimension	Gewässer	Ø": nicht ZVG Ø": nicht ZVG
---------------------------------	----------	-----------------------------

Darstellung von lageunsicheren Leitungen

--- Lageunsicher

Darstellung von Kabeln

Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungsrohr
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel

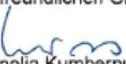
sonstige Kartendarstellungen

	Gebäude mit Wassereimer
	Flurstück mit Brunnenwasser

□ = Eigentümer □ = Betreiber

20 m
28.07.2014
Maßstab 1:1000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>11. 10c Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> <p>Arzt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <table border="1" data-bbox="98 657 958 715"> <thead> <tr> <th>Mein Aktenzeichen</th> <th>Sachakunft</th> <th>⊗ Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>t1/ck</td> <td>Cornelia Kumbernuss</td> <td>757 712</td> <td>29.07.2014</td> </tr> </tbody> </table> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB Reg.-Nr.: 0334/12-14</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Messung von zwei Hydranten <u>gleichzeitig</u> ist vorgenommen worden. Bei gleichzeitiger Betätigung der Hydranten Nr.1639 und 1154 hat die Messung > 96m³/h ergeben. Anbei übersende ich nochmals den Hydrantenplan zur Kenntnis.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Cornelia Kumbernuss</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t 1 	Mein Aktenzeichen	Sachakunft	⊗ Durchwahl	Datum	t1/ck	Cornelia Kumbernuss	757 712	29.07.2014	<p>Die technischen Parameter aufgrund der Erweiterung des Hydrantennetzes werden zur Kenntnis genommen. Der abschließende Nachweis der Sicherung des Grundschutzes durch die Stadt Dassow ist den Verfahrensunterlagen beizufügen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Mein Aktenzeichen	Sachakunft	⊗ Durchwahl	Datum								
t1/ck	Cornelia Kumbernuss	757 712	29.07.2014								

Harkensee, Dassower Straße

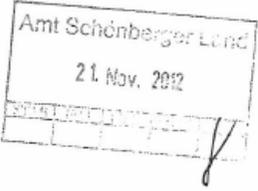
Bestandsplan Trinkwasser, Hydrantenstandorte

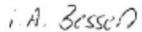


Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserzweigleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserzweigspeisung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Robwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Beschwässerleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vollkanalisation E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Kopert)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunterschiedlichen Leitungen	
	diverse leitungen lichteisendächer
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Breit- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurteil mit Flurstücksnummer
E	Eligenter
B	Betreiber

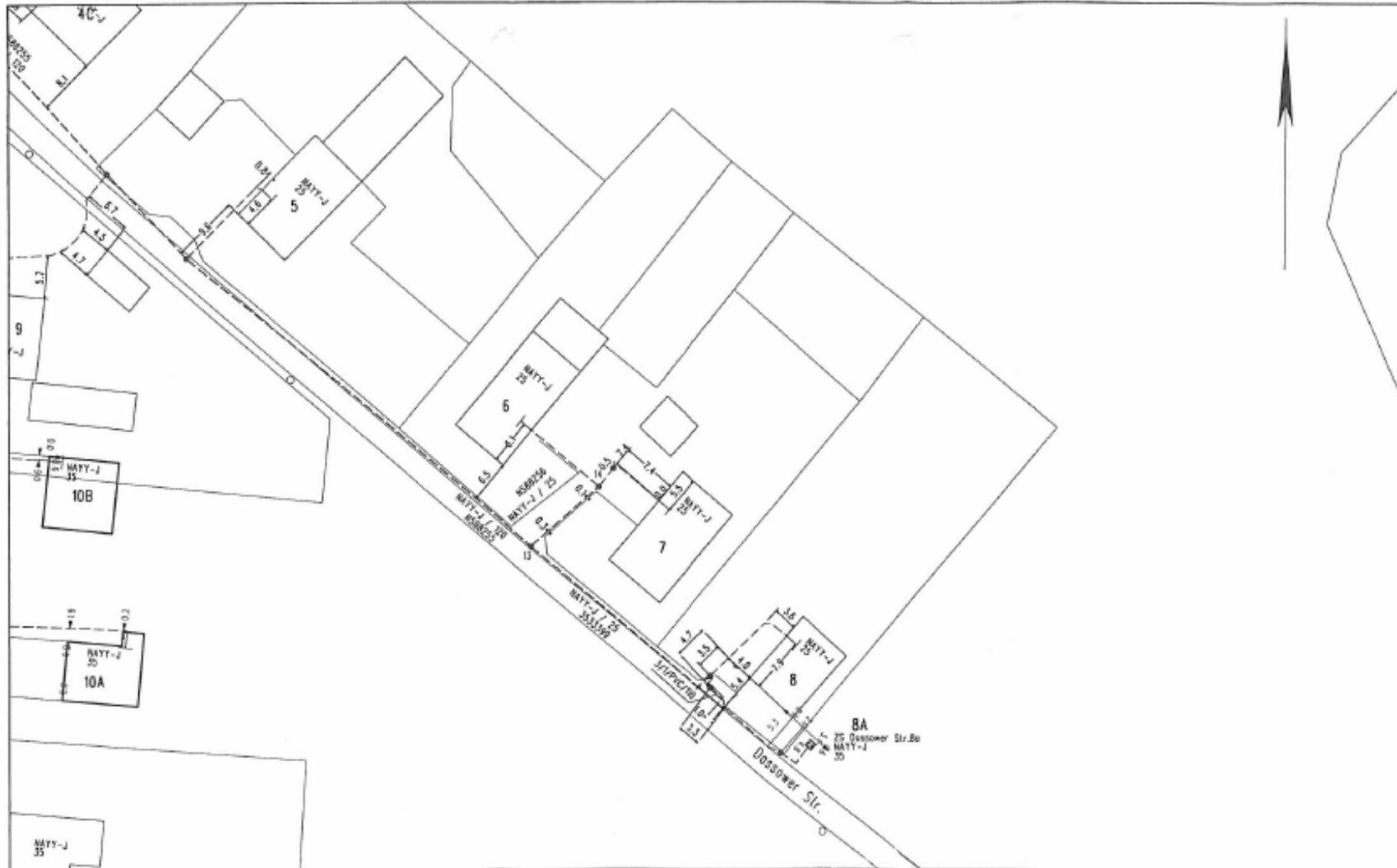
20 m
12.09.2014
Maßstab 1:1000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Neubukow, 15. November 2012</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow Für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße“ Bitte stets angeben: Upl/12/48</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822-52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>E.ON edis AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste</p> <p>Standort Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.eon-edis.com</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 03 82 94-75-282 F 03 82 94-75-206 norbert.lange@eon-edis.com</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0/La</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115</p> </div> </div>	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">U.11</p> <p>Zu 1. Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Zu 2. Der Anlagenbestand wird nachrichtlich übernommen in die Planzeichnung. Weitergehende konkrete Informationen sind im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung einzuholen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis ist im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Zu 4. Öffentliche Flächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Der Hinweis betrifft somit Flächen außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.ON edis AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Raik Bessert</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p>Zu 6. Die Übernahme der Kosten ist zwischen Anschlussnehmer und E.ON edis zu regeln.</p> <p>Zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

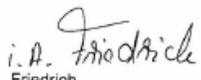
Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Harkensee nördlich der „Dassower Straße“



<p>Kartenname: 3235-5985B12 Ausgabennr.: 1889934 Benutzer: K5907 Ausgabedatum: 12.11.2012</p>	<p>Farblegende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme --- Gas-HD --- Gas-ND --- Gas-ND ■ Straßenbel. 	<p>1:500</p> <p>e-on edis</p> <p>E.ON edis AG</p> <p><small>Die Karte ist Eigentum der E.ON edis AG. Nachdruck oder Fernverfälschung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</small></p>	<p>Ort/Ortsleil: Harkensee Strasse: Dassower Str. Bemerkungen: <i>Ug 2112148</i></p>
--	--	--	--

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.12</p> <p>e.on Hanse</p> <p>Leitungsauskunft</p> <p>E.ON Hanse AG NC Mecklenburg-Vorpommern Jägerstieg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@ eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T 038461-51-2127 08.11.2012</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 106825 (bei Rückfragen bitte angeben)</p> <p>Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 29 ---Teilbereich der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße--, hier: TöB</p> <p>Ort: Stadt Dassow, Ortslage Harkensee, Dassower Str./Grüner Weg</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p>E.ON Hanse AG bei Störungen und Gasgerüchen 0180 - 16 166 16 <small>(3,9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. für Mobilfunk)</small> Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Vorstand: Hans-Jakob Tiessen (Vorsitzender) Udo Böttlinger Andreas Fricke Matthias Boxberger</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p style="text-align: right; margin-right: 100px;">12-13</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100px; margin: auto;"> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</td> </tr> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">21. Nov. 2012</td> </tr> <tr> <td style="width: 15%;">STAB</td> <td style="width: 15%;">LEIT</td> </tr> </table> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der Satzung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Vohma </div> <div style="text-align: center;">  <i>i. A. Friedrich</i> Friedrich </div> </div>	Amt Schönberger Land						21. Nov. 2012						STAB	LEIT	LEIT	LEIT	LEIT	LEIT	<p style="text-align: center;">50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TO Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 19.11.2012</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20121258-0</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 06.11.2012</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Hans-Jörg Dornig Dr. Frank Galletz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 8223 7410 19 DE76 5121 0900 9223 7410 19 BNPAPDEF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Belange sind nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Amt Schönberger Land																					
21. Nov. 2012																					
STAB	LEIT	LEIT	LEIT	LEIT	LEIT																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Postfach 1152 D-23921 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 4773004-05 E-Mail: raumbezug@liverma-mv.de Internet: http://www.liverma-mv.de Az: 341 - TOEB201200791</p> <p>Schwerin, den 07.11.2012</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.29 der Stadt Dassow OL Harkensee</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p style="text-align: right;">11.14</p> <p>Zu 1. Festpunkte sind nicht vorhanden; Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt. Das Kataster- und Vermessungsamt blieb jedoch ohne Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. **Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.**

Es gibt **Bodenpunkte** und **Hochpunkte**.
Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhenstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen **Metalbolzen** („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,8 m langen Granitpfiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metalbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgetauscht, umgebaut oder abgelesen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kanalleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schädigt, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten in Anspruch genommen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Bauauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 269 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 4773004-05 oder 4773004-06
E-Mail: Raumbezug@lalv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: Januar 2011

Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 267, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbögel
BFP/TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke	GGP Granitpfiler 30 cm x 30 cm oder 50 cm x 50 cm*
Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	Markstein Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

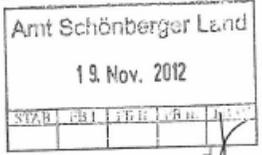
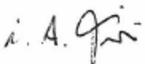
* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbögel

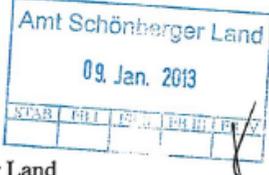
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.15</p> <p>Im Auftrag der  Im Auftrag der </p> <p style="text-align: right;">GDMcom</p> <p>GDMcom mbH Maximilianstraße 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>22. Nov. 2012</p> </div> <p>Ansprechpartner: Dirk Stauber</p> <p>Tel.: (0341) 3504-462 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 06.11.2012 Unser Zeichen: GEN / St 16300/12/00</p> <p style="text-align: right;">20.11.2012</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB</i> Unsere Registriernummer: 16300/12/00</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="text-align: right;">O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Dirk Stauber Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p> </div> </div>	<p>Zu 1. Belange sind nicht berührt.</p> <p>Zu 2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB. Bei Änderung der Planung würde die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen. Weitere Versorgungsunternehmen sind am Planverfahren beteiligt worden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</p> <p style="text-align: center;">– Archäologie und Denkmalpflege –</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 62 19011 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger-Land Der Amtsvorsteher</p> <p>Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>11.17</p> <p>Ihr Schreiben: 06.11.2012 Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack</p> <p>Mein Zeichen: 01-2-NWM/Dassow, Stadt-29-01</p> <p>Schwerin, den 25.01.2013</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße (beschleunigtes Verfahren) Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Durch die vorliegende Bauleitplanung sind keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Zu 2. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale durch die vorliegende Planung berührt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten. Die Hinweise auf den Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen; ebenso die Begründung.</p> <p>Zu 4. Die Beteiligung der Behörde am Planverfahren erfolgt auf Basis des § 34 BauGB.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">1123</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="145 331 452 384"> <p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> </div> <div data-bbox="616 287 891 422">  </div> </div> <p style="font-size: small;">Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 101, 23970 Wismar</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="78 480 465 606"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg per E-Mail an: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> </div> <div data-bbox="616 486 824 598"> <p>bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-234 Telefax: 03841-293-300 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 200.82.89.1</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Wismar, 2012-11-08</p> <p>Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 06.11.12</p> <p>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small></p>	<p>Bedenken werden nicht hervorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">124</div>  <p>Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div> <p>ASt 3 - Az 45-60-00/ 5627 (bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)</p> <p style="text-align: right;">Kiel, 21.11.2012</p> <p><u>Wehrbereichsverwaltung Nord - Postfach 1161 - 24100 Kiel</u></p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">23. Nov. 2012</p> </div> <p>HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel TEL +49 (0)431-384-5448 BW-FERNWAHL 90-7400 FAX +49 (0)431-384-5346 E-MAIL WBVNORDAS3@bundeswehr.org BEARBEITER AN Fisker</p> <p>BETREFF: Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB HIER: Bebauungsplan Nr. 29 für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße Ort: Stadt Dassow, Landkreis: Nordwestmecklenburg</p> <p>BEZUG: Amt Schönberger Land, Schönberg - Az 61.27 vom 06.11.2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p>Das Plangebiet des o. a. Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Wirkungsbereiches der Verteidigungsanlage Elmenhorst.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen jedoch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Fisker</p>	<p>Zu 1. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind die Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p>Zu 2. Bedenken zur vorliegenden Planung bestehen jedoch nicht. Anregungen oder weitere Hinweise werden nicht hervorgebracht. Die Begründung ist zu ergänzen; ebenso die Hinweise auf den Planunterlagen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>  LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – Landesanglerverband M-V e.V. · Sedlung 18a · 19065 Görzlow Amt Schönberger Land PF 1152 23921 Schönberg </p> <p>  </p> <p> Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: Fr Datum: 16.11.2012 </p> <p> Belange von Natur und Umwelt im Rahmen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13 BauGB Stellungnahme </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen  Horst Friedrich Dipl.-Ing. </p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Hinweise hervorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">n. 26</p> <p>Hermann Wittig  19055 Schwerin, am 02.01.2013 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow Entwurf über einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße Akz:61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>den o.g. Entwurf haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um die Ausweisung von sechs Baugrundstücken an der Ortslagengrenze Harkensee. Hier sind jagdliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Als größter anerkannter Naturschutzverband fordern wir als Kompensation zur Flächeninanspruchnahme, dass die Bebauungsgrenze zur Feldmark durch eine Feldhecke geschlossen wird.</p> <p> Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p>	<p>Zu 1. Jagdliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Zu 2. Die Begrenzung des Siedlungskörpers gegenüber der freien Landschaft ist bereits mit der Planung vorgesehen. Die vorhandene Grünstruktur ist zu erhalten und durch Neuanpflanzung zu ergänzen. Die Maßnahmen wurden aus städtebaulichen Erwägungen getroffen. Eine Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen/Maßnahmen ist nicht erforderlich, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB handelt. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten hiernach als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">1127</p> <div style="text-align: center;">  <p>SDW</p> </div> <p>Wald. Deine Natur.</p> <p><small>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald L.V. B.-V., Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow</small></p> <p>Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.</p> <p>Vorsitzender: D. Daedelow</p> <p>Geschäftsstelle: Gleviner Burg 1 18273 Güstrow Tel: 03843 / 8 55 89 03 Fax: 03843 / 8 55 99 05 Email: schw-mv@t-online.de Leiterin der Geschäftsstelle: Frau A. Schätzl</p> <p>Güstrow, den 11.12.2012</p> <p>Aktenzeichen: 61.27</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. / Götz</i> i.A. Andrea Götz Geschäftsstelle</p>	<p>Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II.28</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassow Seit 1903</p> <p>Der Wehrführer</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Dassow, 27.11.2012</p> <p>Bürgermeister der Stadt Dassow über Amt Schönberger Land Am Markt 1 23923 Schönberg</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf der Satzung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße</p> <p>Sehr geehrter Herr Ploen,</p> <p>im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum obigen Entwurf in Verbindung mit dem § 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern ergeben sich aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes folgende Hinweise, obwohl im Entwurf keine Aussage dazu getroffen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die nachfolgend aufgeführten Hinweise im Bebauungsplan keine Berücksichtigung finden, erfolgen durch uns keine weiteren Begehungen oder Aussagen dazu. 2. Die Verantwortung der Stadt Dassow als Träger des Brandschutzes bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. 3. Durch die geplante Maßnahme darf ein Einsatz der Feuerwehr weder behindert noch erschwert werden. 4. Notwendige Wege im Baugebiet sind so zu gestalten, dass diese durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sind. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist entsprechend anzuwenden: <ol style="list-style-type: none"> a. Durchfahrtsbreite mindestens 3 m b. Belastung der Zufahrten und Aufstellflächen mit einem zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes von mindestens 16 t bzw. einer Achslast von mindestens 10 t, Standhaltung einer Flächenpressung von mindestens 8 t/m² c. Sperrvorrichtungen müssen von der Feuerwehr geöffnet werden können d. Feuerwehrezufahrten und – aufstellflächen sind jederzeit freizuhalten (im Winter von Schnee und Eis) e. Feuerwehrezufahrten und – aufstellflächen müssen entsprechend DIN 4066 gekennzeichnet sein. 	<p>Zu 1. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>5. Für die Löschwasserversorgung ist mindestens ein Hydrant, vorzugsweise ein Überflurhydrant, mit einer Leistung angepasst an die geplante Bebauung entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt 405 vorzuhalten, mit einem Wartungsvertrag.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Daniel Selzer Wehrführer</p>	<p>Zu 2. Die Stadt Dassow ist für die Sicherung des Grundschutzes verantwortlich. Der Nachweis der Sicherung des Löschwasserbedarfs ist durch die Stadt Dassow für das Plangebiet zu erbringen und den Verfahrensunterlagen beizufügen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p>  <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gapsow, Mellenin, Pläschow, Roggenstorf, Ruting, Teestorf-Steinfart, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <p>Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23636 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Str. 4 23923 Schönberg</p> <p>Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 E-Mail: Frau Matschke Durchwahl: 03861 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Telefonzeichen: 6004/mat</p> <p>22. Nov. 2012</p> <p>Datum: 12.11.2012</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße gemäß § 13a BauGB hier: Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Entwurf (Stand: 26.09.2012)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>L. Prähler Leiter GB Bauamt</p>	<p>Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen; Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">III.2</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG</p> <p style="text-align: center;">der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 11.12.2012</p> <p>Protokoll vom öffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>zu 13 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Kalkh/05/12/6999</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Kalkhorst beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td> <td style="text-align: right;">.12</td> </tr> <tr> <td>davon anwesend:</td> <td style="text-align: right;">.9</td> </tr> <tr> <td>Zustimmung:</td> <td style="text-align: right;">.9</td> </tr> <tr> <td>Ablehnung:</td> <td style="text-align: right;">.0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td style="text-align: right;">.0</td> </tr> </table> <p>F. d. R. d. A.</p> <p> i. A. S. Seemann Verw.-fachangestellte</p>	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	.12	davon anwesend:	.9	Zustimmung:	.9	Ablehnung:	.0	Enthaltung:	.0	<p>Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen; Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	.12												
davon anwesend:	.9												
Zustimmung:	.9												
Ablehnung:	.0												
Enthaltung:	.0												

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>14.6</i></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <hr/> <p>Von: Planungsbüro Mahnel Gesendet: Mittwoch, 9. Januar 2013 14:48 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: Stadt Dassow: Bebauungsplan Nr. 29; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Gesa Kortas-Holzerland [mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de] Gesendet: Mittwoch, 9. Januar 2013 14:07 An: Planungsbüro Mahnel Betreff: Fw: Stadt Dassow: Bebauungsplan Nr. 29; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB</p> <p>----- Original Message ----- Subject: Stadt Dassow: Bebauungsplan Nr. 29; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (21-Nov-2012 16:34) From: Stolte, Christian <Christian.Stolte@luebeck.de> To: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Hansestadt Lübeck hat gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Christian Stolte</p> <p>---</p> <p>Hansestadt Lübeck Bereich 5.610 - Stadtplanung - Generelle Planung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck</p> <p>fon 0451/ 122 - 6112 fax 0451 / 122 - 6190 christian.stolte@luebeck.de</p>	<p>Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen; Belange werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Hinweise des Amtes Schönberger Land, FB III Bau- und Ordnungswesen:</u></p> <p>Es wurden einzelne Punkte formuliert, die in der Abwägung behandelt werden.</p> <p>1. - Hinweise zu Ausnahmen, Dachaufbauten, Giebel wie zu B 21, 2. Änderung der Stadt Dassow</p> <p>2. Text-Teil B, I/5.: Frage, ob Aufstellplätze für Müllbehälter als Ausnahme im Bereich von 5m von der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt werden sollen. Anregung der Formulierung: "gilt nicht für ...".</p> <p>3. Konkretisierung der Festsetzung der Dachneigung bezüglich Dachaufbauten und Nebengiebel.</p> <p>4. Konkretisierung der Festsetzung der festgesetzten max. Traufhöhe bezüglich der Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Nebengiebel, Krüppelwalm.</p>	<p>Zu 1. Die Formulierung „ausnahmsweise“ bedeutet die Stellung eines Antrages gemäß § 31(1) BauGB.</p> <p>Zu 2. Die Formulierung der Festsetzung ist zu ändern (I/5.). Die Aufstellung von Abfallbehältern auf den privaten Grundstücken ist somit nicht eingeschränkt.</p> <p>Zu 3. Die Formulierungen der Begründung sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Es wird formuliert: "Die festgesetzte Dachneigung von 38° bis 48° gilt nicht für Dachaufbauten und nicht für Nebengiebel; ebenso nicht für Nebengebäude und Garagen."</p> <p>Zu 4. Abweichungen für Dachaufbauten etc. von den Traufhöhen sollen zulässig sein. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist zu treffen. Es wird formuliert: "Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p>